

Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2021, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN (abwesend bei TOP 9 der öffentlichen Sitzung), STOFFELS, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Anita, HOFFMANN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 14.01.2021

Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 28.12.2020

FINANZEN

Punkt 3. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2021 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD

Punkt 4. Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Punkt 5. Müllabfuhr und -entsorgung: Neufassung der Gebührenverordnung

Punkt 5bis. Ankauf von Strom über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH: Beitritt zum Lieferauftrag für die Jahre 2022-2024

Punkt 5ter. Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.01.2021 bzgl. der Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 5quater. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2021 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen

FORSTWESEN

Punkt 6. Gemeindegeld: Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2021: Festlegung der Verkaufsbedingungen

Punkt 7. Gemeindegeld: Neufestlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HÜNNINGEN Erwerb von Geländeteilstücken

Punkt 9. Veräußerung von Geländeteilstücken in KRINKELT an die Anlieger

Punkt 10. Antrag auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN: Einrichtung einer Anbindungspiste für Radfahrer und Fußgänger (mit Sicherheitsgestaltung) zur RAVEL-Strecke in BÜLLINGEN, Trierer Straße: Zur Kenntnisnahme der Veröffentlichungsergebnisse und Genehmigung des Projektes

Punkt 11. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Sascha HELLENBRANDT und Frau Nicole BRÜLS aus SCHÖNBERG

Punkt 12. Verkauf von Bauparzellen der Gemeinde BÜLLINGEN innerhalb und außerhalb von Erschließungen: Anpassung der Verkaufsbedingungen, Erweiterung des Angebotes durch das Hinzufügen potenzieller Baustellen und Festlegung der Verkaufspreise

FRAGEN

Punkt 13. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen, da die Rückmeldefrist zur Teilnahme an diesem Lieferauftrag am 31.01.2021 endet:

Punkt 5bis. Ankauf von Strom über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH: Beitritt zum Lieferauftrag für die Jahre 2022-2024;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen bzgl. der Auszahlung einer einmaligen Prämie an alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN, da der Neujahrsempfang dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen musste:

Punkt 5ter. Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.01.2021 bzgl. der Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 5quater. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2021 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen

BESCHLIESST einstimmig, folgende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 5bis. Ankauf von Strom über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH: Beitritt zum Lieferauftrag für die Jahre 2022-2024;

Punkt 5ter. Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.01.2021 bzgl. der Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN.

Punkt 5quater. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2021 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 14.01.2021 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 14.01.2021 bzgl. der Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 14.1.2021 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 - Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung des föderal angeordneten Teil-Lockdowns;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung am 28.01.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

Artikel 2. Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 28.01.2021 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

Artikel 3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;

Artikel 4. Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 28.01.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 28.12.2020 – Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28.12.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

FINANZEN

Punkt 3. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2021 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2021 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD werden je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH wird der Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2021, zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN werden zusätzlich 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen Gemeindedekrets;

Artikel 5. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Nach Durchsicht seiner am 22.01.2020 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Abfuhr und Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Nach Durchsicht seiner am 24.11.2020 angenommenen Kostenschätzung für die Abfallbewirtschaftung 2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. §1 Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben;

§2 Für die Abgabe des getrennten Mülls werden Biomülltüten und durchsichtige Restmülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß vorliegender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§1 Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§3) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Restmülltüten erfolgt. Im Rahmen der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in untenstehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten und Sperrmüllaufkleber, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§2 Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

§3 Steuersätze:

Anzahl Personen im Haushalt	Steuersatz pro Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Biomülltüten
1	100,00 €	20	2	10
2	160,00 €	20	4	10
3	195,00 €	30	6	20
4	230,00 €	40	8	20
5 und mehr	265,00 €	50 für einen 5-Personen-Haushalt zzgl. 10 für jede weitere im Haushalt angemeldete Person	2 für jede Person, die im Haushalt angemeldet ist	30 für 5 und 6-Personen-Haushalt 40 für 7 und 8-Personen-Haushalt 50 für 9 und 10-Personen-Haushalt 60 für 11 und 12-Personen-Haushalt

Sonderbestimmungen:

§4 Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Restmülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten und Sperrmüllaufkleber gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§5 Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§6 Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§7 Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Restmüll- und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll;

Artikel 4. Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Restmülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Rest-, Bio- und Sperrmüll die dafür erforderlichen Restmüll- und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.01.2021 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§1 Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2 Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 200,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§1 Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2 Pro Ferienwohnung, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§1 Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden oder Landwirten entsorgt werden;

§2 Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§3 Pro auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieb, wird eine jährliche Steuer erhoben in Höhe von 100,00 € auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt ist. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Restmülltüten;

§4 Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit einem Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

§1 Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz. Die Zahlung des Steuerbetrags von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz berechtigt zum Erhalt von 10 Mülltüten;

§2 Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer von 25,00 €. Die Zahlung der Müllsteuer berechtigt zum Erhalt von 10 Mülltüten;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienlagern

§1 Für Ferienlager wird vom Betreiber/Vermieter des Geländes bzw. des Gebäudes oder Gebäudeteils eine Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,00 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Ferienlager zum Erhalt von 10 Restmülltüten und 10 Biomülltüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2 Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Ferienlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 12. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018,
- dem Gesetz vom 24.12.1996,
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999 und
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 14. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Müllabfuhr und -entsorgung: Neufassung der Gebührenverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.12.2002 in Sachen gütliche Beitreibung der Verbraucherschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.10.2004, mit welchem eine neue Gebührenordnung für die Müllabfuhr verabschiedet worden ist;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.09.2020 über die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2021;

In Erwägung der Erfahrungswerte und in Erwägung der Tatsache, dass der Bevölkerung durch die Rücknahme von nicht-gebrauchten Mülltüten ein Anreiz zur Müllvermeidung bzw. zur Abgabe des Mülls in den Containerparks gegeben wird;

In Erwägung, dass ab dem 01.01.2021 kein Abfall in Containern durch den von der Gemeinde BÜLLINGEN beauftragten Sammeldienst abgeholt und entsorgt wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 28.10.2004 aufzuheben und wie folgt und durch folgenden zu ersetzen:

Artikel 1. Nachstehende Sätze für den Ankauf von zusätzlichen Mülltüten werden festgelegt:

Transparente Restmülltüten:	1,00 € / Stück
Aufkleber für die Entsorgung von Sperrmüll:	2,50 € / Stück
Biomülltüten:	0,30 € / Stück

Artikel 2. §1 Nachstehende Sätze für die Rücknahme von überzähligen Mülltüten werden festgelegt:

Transparente Restmülltüten:	5,00 € / 10 Stück
-----------------------------	-------------------

Die transparenten Restmülltüten werden nur in vollständigen, unbeschädigten und sauberen Paketen von 10 Stück zurückgenommen.

§2 Biomüllsäcke und Sperrmüllaufkleber sind von der Rücknahme ausgeschlossen;

§3 Betriebe, die im Jahr 2020 steuerpflichtig waren, können bis zum 28.02.2021 pro Betrieb und pro Container max. 36 Abreißmarken zurückgeben. Nachstehende Sätze für die Rücknahme von überzähligen Abreißmarken werden festgelegt:

Abreißmarke für einen 240-Liter-Müllcontainer:	2,50 € / Stück
Abreißmarke für einen 1.100-Liter-Müllcontainer:	11,00 € / Stück

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5bis. Ankauf von Strom über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH: Beitritt zum Lieferauftrag für die Jahre 2022-2024 (D.K.Nr. 815)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH bzgl. des Beitritts zur Ankaufszentrale der Provinz vom 03.04.2013;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.08.2015 über den Beitritt zur zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstelle der Provinz LÜTTICH;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 6° und 47;

In Erwägung, dass der Ankauf von Strom (Hochspannung, Niederspannung und öffentliche Beleuchtung) für die Jahre 2022-2024 über den Sammelauftrag der Provinz LÜTTICH aufgrund der zu erwartenden Skaleneffekte für die Gemeinde BÜLLINGEN wirtschaftlich interessant ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt dem Lieferauftrag der Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH betreffend den Ankauf von Strom (Los 1: Hochspannung, Los 2: Niederspannungsstrom und Los 3: öffentliche Beleuchtung) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 bei;

Artikel 2. Die von der Provinz LÜTTICH im Schreiben vom 07.01.2021 festgelegten Lieferbedingungen für Strom werden gutgeheißen;

Artikel 3. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Papier;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Mitteilung der Lieferadressen und der geschätzten Energiemenge beauftragt.

Punkt 5ter. Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.01.2021 bzgl. der Gewährung einer einmaligen Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 321.4)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 112 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass das Kollegium am 05.01.2021 beschlossen hat, allen Mitarbeitern einen Einkaufsgutschein im Wert von 25,00 € zuzustellen, da der Neujahrsempfang aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde und man sich auf diese Art zeitnah für die Arbeit im Jahr 2020 bedanken möchte;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Kollegiums vom 05.01.2021, der wie folgt lautet, zu ratifizieren:

Punkt 5. Prämie für alle Mitarbeiter der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 321.4)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Artikels 60 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass aufgrund der Corona-Gesundheitskrise der Neujahrsempfang der Gemeinde BÜLLINGEN in diesem Jahr ausfällt;

In Erwägung, dass das Kollegium sich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde gegenüber auf andere Art und Weise erkenntlich zeigen möchte;

BESCHLIESST einstimmig, dem gesamten Personal aus Bauhof, Verwaltung und ÖSHZ sowie den Waldarbeitern, dem Lehrpersonal, den Raumpflegerinnen und dem Personal für die Aufsicht in den Schulen, entsprechend 169 Personen, eine Prämie in Höhe von 25,00 € in Form eines Einkaufsgutscheins auszuzahlen. Dies ergibt ein Total von 169 x 25,00 € = 4.225,00 €.

Punkt 5quater. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2021 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurlustvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass alle vorerwähnten Vereine und Vereinigungen aufgrund der vom Föderalstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit 13.03.2020 keine bzw. nur sehr beschränkt ihre Vereinsaktivitäten ausführen durften und auch momentan noch erheblichen Einschränkungen unterliegen;

In Erwägung, dass es den Amateurlustvereinigungen aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf die Anzahl der jährlichen Auftritte einzuhalten;

In Erwägung, dass es den Sportvereinen aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf regelmäßige Sportaktivitäten und Training einzuhalten;

In Erwägung, dass es den Bibliotheken aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf die festgelegten Öffnungszeiten und die Anzahl Ausleihen einzuhalten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt eines Funktionszuschusses mit Bezug auf die Anzahl der jährlichen Auftritte, die regelmäßigen Sportaktivitäten und die festgelegten Öffnungszeiten werden für das Zuschussjahr 2021 (Vereinstätigkeit 2020) ausgesetzt.

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 6. Gemeindegewald: Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2021: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegewaldes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass in den Gemeindegewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 920 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung, dass wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der CORONA-Pandemie nicht absehbar ist, wann ein öffentlicher Verkauf durch Versteigerung wieder stattfinden darf;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung werden rund 920 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich durch Submission;

Artikel 3. Das Kollegium legt fest, bis wann schriftliche Angebote pro Los und pro Festmeter bei der Gemeindeverwaltung vorliegen müssen;

Artikel 4. Es wird folgender Mindestpreis festgelegt: 25,00 € pro Festmeter, wobei dieser Mindestpreis nicht für Holz gilt, bei dem das Forstamt eine mindere Qualität festgestellt hat (Stangenholz, ...);

Artikel 5. Die Lose werden in der Reihenfolge der Aufmaßliste zugeschlagen. Den Zuschlag eines jeden Loses erhält der Meistbietende. Bei identischen Angeboten mehrerer Bieter wird der Käufer per Zufallsprinzip ermittelt;

Artikel 6. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 7. Je Haushalt können maximal 12 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 12 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“;

Artikel 8. Die Abfuhrfrist für alle Brennholzlose des Jahres 2021 wird auf den 31.07.2021 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht komplett abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los.

Artikel 9. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Gemeindegremium: Neufestlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027

DER RAT;

Aufgrund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, so wie abgeändert;

Aufgrund des Forstgesetzbuches (Code forestier);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2019 über die Annahme des Aktionsplanes im Rahmen der PEFC-Zertifizierung des Gemeindegewaldes;

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.07.2020 über die Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechtes für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027 und der Aufteilung der Jagdreviere;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium eine Neuaufteilung des Jagdloses 8 und eine Abänderung des Artikels 4 der Lastenhefte zur Verpachtung der Jagdrechte in den großen und kleinen Revieren vorschlägt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Verpachtung des Jagdrechtes - Lose 3, 5, 6, 7, 8 (nunmehr 8.a., 8.b. und 8.c.), 11, 12 und 13

§1 Artikel 4 des Lastenheftes für die Verpachtung des Jagdrechtes in den Waldungen der Gemeinde BÜLLINGEN (Lose 3, 5, 6, 7, 8 (nunmehr 8.a., 8.b. und 8.c.), 11, 12 und 13) vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 4. ÖFFENTLICHE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTS

Die Vergabe des Jagdrechtes der Lose, die nicht freihändig zugeschlagen wurden, erfolgt in öffentlicher Sitzung gemäß nachstehenden Richtlinien:

§1. Die öffentliche Vergabe des Jagdrechtes der Gemeinde BÜLLINGEN erfolgt durch Versteigerung.

§2. Gebote erfolgen ausschließlich in Euro und entsprechen dem Pachtpreis pro Jahr ohne Mobilienvorabzug (siehe Berechnungsbeispiel Anlage 6). Übergebote müssen mindestens 100,00 € betragen.

Zu beachten ist, dass neben dem gebotenen Pachtpreis der Mobilienvorabzug sowie gemäß Artikel 19 eine jährliche Pauschale für den Unterhalt der Jagdinfrastruktur zu entrichten ist.

§3. Nur die Interessenten, die beim Vorsitzenden bis spätestens vor Beginn der Versteigerung ein Bankbürgschaftsversprechen abgegeben haben, werden zur Versteigerung zugelassen.

§4. Jedes Jagdlos wird einzeln versteigert.

§5. Das Los wird dem Interessenten zugeschlagen, der das höchste Angebot geboten hat. Der Vorsitzende hat das Recht, ein Los nicht zuzuschlagen, wenn er das Angebot als unzureichend erachtet oder das Bankbürgschaftsversprechen nicht genügend ist oder nicht vor Beginn der Versteigerungssitzung abgegeben wurde.

§6. Jede Streitigkeit, die während der Vergabeprozedur auftritt, wird durch den Vorsitzenden endgültig entschieden. Die Entscheidung wird im Versteigerungsprotokoll festgehalten.

§7. Für die bei der 1. Sitzung nicht zugeschlagenen Lose erfolgt - ohne weitere Veröffentlichung - eine 2. Sitzung auf dem Submissionsweg gemäß den Bestimmungen des Artikels 4bis dieses Lastenheftes. Datum und Uhrzeit sind auf dem Deckblatt angegeben.

§8. Die Gemeinde BÜLLINGEN behält sich das Recht vor, Pachtkandidaten von der Verpachtung des Jagdrechtes auszuschließen, wenn diese in anderen Jagdpachtverhältnissen gegen Bestimmungen des Pachtvertrages verstoßen haben oder wegen eines Verstoßes gegen das Jagdgesetz angeklagt oder verurteilt sind;

§2 Folgender Artikel 4bis wird in das in §1 angeführte Lastenheft eingefügt:

Artikel 4bis. SUBMISSIONSPROZEDUR FÜR DIE ZWEITE SITZUNG

§1. Am [Datum] um [Uhrzeit] schreitet der Vorsitzende zur öffentlichen Submissionseröffnung der in der Anlage 5 beschriebenen Jagdlose, die bei der ersten Sitzung nicht zugeschlagen wurden.

§2. Der Bewerber muss eine separate verschlossene Submission für jedes einzelne Los einreichen, für das er sich bewirbt.

§3. Die Submissionen sind gemäß dem im vorliegenden Lastenheft beigefügten Muster (Anlage 1) zu verfassen. Der gebotene Betrag wird in Euro angeführt. Er entspricht dem Pachtpreis pro Jahr ohne Mobilienvorabzug.

§4. Bei Postzustellung ist die Submission in geschlossenen Doppelumschlägen rechtzeitig per Einschreiben an den Bürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN adressiert: der äußere Umschlag trägt den Vermerk: „Submission vom [Datum] für die Jagdverpachtung der Gemeinde BÜLLINGEN“, der zweite, innere Umschlag, trägt den Vermerk „Submission für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses Nr. [...] der Gemeinde BÜLLINGEN“.

§5. Wird die Submission am Tag der öffentlichen Submissionseröffnung eingereicht, so muss dies mittels eines geschlossenen Umschlags erfolgen, der den Vermerk trägt „Submission für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses Nr. [...] der Gemeinde BÜLLINGEN“.

§6. Nur die Submissionen, die beim Vorsitzenden bis spätestens vor Beginn der Submissionseröffnung eingegangen sind, können berücksichtigt werden, insofern der Submittent seinem Angebot das erforderliche Bankbürgschaftsversprechen beifügt.

§7. Jedes Jagdlos wird einzeln ausgebaut.

§8. Nach Vorlesung der Submissionen wird dem Bewerber das Los zugeschlagen, der das höchste Angebot eingereicht hat. Der Vorsitzende hat das Recht, das Los nicht zuzuschlagen, wenn er das Angebot als unzureichend erachtet oder das Garantieverprechen einer Bankbürgschaft gemäß der Anlage 3 dieses Lastenheftes der Submission nicht beigefügt ist bzw. nicht genügend ist oder nicht vor Beginn der Submissionssitzung abgegeben wurde.

§9. Jede Streitigkeit, die während der Vergabeprozedur auftritt, wird durch den Vorsitzenden endgültig entschieden. Die Entscheidung wird im Submissionseröffnungsprotokoll festgehalten;

§3 Das Gemeindegremium wird mit der Festlegung eines Termins zur öffentlichen Versteigerung und ggf. Submissionseröffnung der Lose 8.a., 8.b. und 8.c. beauftragt;

§4 Für die öffentliche Versteigerung und eventuelle schriftliche Submission, die im Frühjahr 2021 organisiert werden, werden folgende Mindestgebote festgelegt:

- Los 8.a.: 1.408,00 €
- Los 8.b.: 1.521,00 €
- Los 8.c.: 1.308,00 €

Artikel 2. Verpachtung des Jagdrechts in den kleinen Revieren

§1 Artikel 4 des Lastenheftes für die Verpachtung des Jagdrechts in den Waldungen der Gemeinde BÜLLINGEN (kleine Reviere) vom 01.05.2021 bis zum 30.04.2027, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 4. ÖFFENTLICHE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTS

Die Vergabe des Jagdrechts der Lose, die nicht freihändig zugeschlagen wurden, erfolgt in öffentlicher Sitzung gemäß nachstehenden Richtlinien:

§1. Die öffentliche Vergabe des Jagdrechts der Gemeinde BÜLLINGEN erfolgt durch Versteigerung.

§2. Gebote erfolgen ausschließlich in Euro und entsprechen dem Pachtpreis pro Jahr ohne Mobilienvorabzug (siehe Berechnungsbeispiel Anlage 6). Übergebote müssen mindestens 50,00 € betragen.

Zu beachten ist, dass neben dem gebotenen Pachtpreis ebenfalls der Mobilienvorabzug zu entrichten ist.

§3. Nur die Interessenten, die beim Vorsitzenden bis spätestens vor Beginn der Versteigerung ein Bankbürgschaftsversprechen abgegeben haben, werden zur Versteigerung zugelassen.

§4. Jedes Jagdlos wird einzeln versteigert.

§5. Das Los wird dem Interessenten zugeschlagen, der das höchste Angebot geboten hat. Der Vorsitzende hat das Recht, ein Los nicht zuzuschlagen, wenn er das Angebot als unzureichend erachtet oder das Bankbürgschaftsversprechen nicht genügend ist oder nicht vor Beginn der Versteigerungssitzung abgegeben wurde.

§6. Jede Streitigkeit, die während der Vergabeprozedur auftritt, wird durch den Vorsitzenden endgültig entschieden. Die Entscheidung wird im Versteigerungsprotokoll festgehalten.

§7. Für die bei der 1. Sitzung nicht zugeschlagenen Lose erfolgt - ohne weitere Veröffentlichung - eine 2. Sitzung auf dem Submissionsweg gemäß den Bestimmungen des Artikels 4bis dieses Lastenheftes. Datum und Uhrzeit sind auf dem Deckblatt angegeben.

§8. Die Gemeinde BÜLLINGEN behält sich das Recht vor, Pachtkandidaten von der Verpachtung des Jagdrechts auszuschließen, wenn diese in anderen Jagdpachtverhältnissen gegen

Bestimmungen des Pachtvertrages verstoßen haben oder wegen eines Verstoßes gegen das Jagdgesetz angeklagt oder verurteilt sind;

§2 Folgender Artikel 4bis wird in das in §1 angeführte Lastenheft eingefügt:

Artikel 4bis. SUBMISSIONSPROZEDUR FÜR DIE ZWEITE SITZUNG

§1. Am [Datum] um [Uhrzeit] schreitet der Vorsitzende zur öffentlichen Submissionseröffnung der in der Anlage 5 beschriebenen Jagdlose, die bei der ersten Sitzung nicht zugeschlagen wurden.

§2. Der Bewerber muss eine separate verschlossene Submission für jedes einzelne Los einreichen, für das er sich bewirbt.

§3. Die Submissionen sind gemäß dem im vorliegenden Lastenheft beigefügten Muster (Anlage 1) zu verfassen. Der gebotene Betrag wird in Euro angeführt. Er entspricht dem Pachtpreis pro Jahr ohne Mobilienvorabzug.

§4. Bei Postzustellung ist die Submission in geschlossenen Doppelumschlägen rechtzeitig per Einschreiben an den Bürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN adressiert: der äußere Umschlag trägt den Vermerk: „Submission vom [Datum] für die Jagdverpachtung der Gemeinde BÜLLINGEN“, der zweite, innere Umschlag, trägt den Vermerk „Submission für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses Nr. [...] der Gemeinde BÜLLINGEN“.

§5. Wird die Submission am Tag der öffentlichen Submissionseröffnung eingereicht, so muss dies mittels eines geschlossenen Umschlags erfolgen, der den Vermerk trägt „Submission für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses Nr. [...] der Gemeinde BÜLLINGEN“.

§6. Nur die Submissionen, die beim Vorsitzenden bis spätestens vor Beginn der Submissionseröffnung eingegangen sind, können berücksichtigt werden, insofern der Submittent seinem Angebot das erforderliche Bankbürgschaftversprechen beifügt.

§7. Jedes Jagdlos wird einzeln ausgebaut.

§8. Nach Vorlesung der Submissionen wird dem Bewerber das Los zugeschlagen, der das höchste Angebot eingereicht hat. Der Vorsitzende hat das Recht, das Los nicht zuzuschlagen, wenn er das Angebot als unzureichend erachtet oder das Garantieverprechen einer Bankbürgschaft gemäß der Anlage 3 dieses Lastenheftes der Submission nicht beigefügt ist bzw. nicht genügend ist oder nicht vor Beginn der Submissionssitzung abgegeben wurde.

§9. Jede Streitigkeit, die während der Vergabeprozedur auftritt, wird durch den Vorsitzenden endgültig entschieden. Die Entscheidung wird im Submissionseröffnungsprotokoll festgehalten.

§3 Das Gemeindegremium wird mit der Festlegung eines Termins zur öffentlichen Versteigerung und ggf. Submissionseröffnung der Lose 14 und 20 beauftragt;

§4 Für die öffentliche Versteigerung und eventuelle schriftliche Submission, die im Frühjahr 2021 organisiert werden, werden folgende Mindestgebote festgelegt:

- Los 14: 800,00 €
- Los 20: 350,00 €

Artikel 3. Vorstehender Beschluss wird der Forstverwaltung informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HÜNNINGEN: Erwerb von Geländeteilstücken (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.07.2016 über den Ausbau von Bürgersteigen (so u.a. in der Ortschaft HÜNNINGEN);

In Erwägung, dass die Arbeiten fertig gestellt sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 10.06.2020 mit der Aufstellung der erforderlichen Landentnahmen;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 08.10.2020, mit welchem der Preis pro m² auf 35,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Ralph PETERS vom 26.10.2020;
- Einverständniserklärung der Eheleute Geert VAN BENEDEEN-VAN REUSEL vom 06.11.2020;
- Einverständniserklärung der JOUCK-BILL PGmbH vom 08.12.2020;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke zu den angeführten Preisen in der Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur D, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 10.06.2020 eingetragen worden sind:

- **Landentnahme Nr. 1** (4 m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 204b), welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 3, Flur D, Nr. 502a erhalten hat, zum Gesamtpreis in Höhe von 140,00 €, von Herrn Ralph PETERS, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zur Hütte 42;
- **Landentnahme Nr. 2**, (23 m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 205f), welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 3, Flur D, Nr. 502b erhalten hat, zum Gesamtpreis in Höhe von 805,00 €, von den Eheleuten Geert VAN BENEDEEN-VAN REUSEL, wohnhaft in 3120 TREMELO, Kleine Bollostraat 32;
- **Landentnahme Nr. 3**, (42m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 210e), welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 3, Flur D, Nr. 502c erhalten hat, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.470,00 €, von der JOUCK-BILL P GmbH, mit Sitz in Halenfeld, Auf dem Hütel 20, 4770 AMEL;
- **Landentnahme Nr. 4**, (7m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 210b), welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 3, Flur D, Nr. 502d erhalten hat, zum Gesamtpreis in Höhe von 245,00 €, von der JOUCK-BILL P GmbH, mit Sitz in Halenfeld, Auf dem Hütel 20, 4770 AMEL;

Artikel 2. Alle in Artikel 1 erwähnten Landentnahmen werden nach erfolgtem Ankauf ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis, sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 9. Veräußerung von Geländeteilstücken in KRINKELT an die Anlieger (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 26.07.2019 von Herrn Karl-Heinz WYEN, wohnhaft in D-41179 MÖNCHENGLADBACH, Genholland 29, auf Erwerb eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 220x²;

Nach Durchsicht des Antrages vom 20.11.2019 von Herrn Roger WIMMER, wohnhaft in 1210 BRUXELLES, Rue Georges Matheus 15/6, mit welchem dieser ebenfalls einen Antrag auf Erwerb von zwei Geländeteilstücken, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 220x² gestellt hat;

In Erwägung, dass eines der von Herrn WIMMER beantragten Geländeteilstücke (Lage: angrenzend an die nordwestliche Ecke der Parzelle Gem. 6, Flur D, Nr. 220z²) als Zufahrt zu den Parzellen Gem. 6, Flur D, Nr. 220x² und 220z² dient und daher nicht veräußert werden soll, und dass somit der Verkauf dieses Geländeteilstückes durch die Gemeinde ausgeschlossen wird und dieses Geländeteilstück dementsprechend auch nicht auf dem Vermessungsplan 20077-P2 eingezeichnet ist;

In Erwägung, dass das vorerwähnte Geländeteilstück mit einem Durchfahrtsrecht zugunsten der angrenzenden Parzelle Gem. 6, Flur D, Nr. 220z² unentgeltlich belastet wird;

Nach Durchsicht unserer Schreiben vom 15.10.2019 und vom 13.12.2019 an die angrenzenden Anlieger, ob ihrerseits ebenfalls ein Interesse am Ankauf eines Geländeteilstückes aus der o.e. Parzelle besteht;

In Erwägung, dass schlussendlich - neben Herrn Karl-Heinz WYEN und Herrn Roger WIMMER - ebenfalls Frau Katharina VILZ (wohnhaft in Mürringen, Scholzengasse 10, 4760 BÜLLINGEN), Herr Otto KERST (wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 69, 4761 BÜLLINGEN) und Frau Birgit ANDRES (wohnhaft in Faymonville, Rue Géréon 26, 4950 WAIMES) eine Kaufabsicht für den sie betreffenden Geländeteil bekundet haben;

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 1,25 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Karl-Heinz WYEN nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches Herr WYEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 220x² (in roter Farbe als **Los 3** auf dem Vermessungsplan 20077-P1 markiert, mit der Größe von 3.143m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **3.928,75 €**;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Roger WIMMER nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches Herr WIMMER von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 220x² (in roter Farbe als **Los 1** auf dem Vermessungsplan 20077-P2 markiert, mit der Größe von 2.028m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **2.535,00 €**;

Artikel 2. Die Gemeindeparzelle Nr. 220x² wird zugunsten der Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 220z² (Eigentum von Herrn Roger WIMMER) mit einem unentgeltlichen Durchfahrtsrecht belastet (Lage: angrenzend an die nordwestliche Ecke der Parzelle Gem. 6, Flur D, Nr. 220z²);

Artikel 3. Die Vermessungs- und Aktkosten werden proportional zwischen den Ankäufern aufgeteilt;

Artikel 4. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 10. Antrag auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN: Einrichtung einer Anbindungspiste für Radfahrer und Fußgänger (mit Sicherheitsgestaltung) zur RAVEL-Strecke in BÜLLINGEN, Trierer Straße: Zur Kenntnisnahme der Veröffentlichungsergebnisse und Genehmigung des Projektes (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Aufgrund des Antrages auf Städtebaugenehmigung der Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, für die Einrichtung einer Anbindungspiste für Radfahrer und Fußgänger (mit Sicherheitsgestaltung) zur RAVEL-Strecke in BÜLLINGEN, Trierer Straße (Gemarkung 1, Flur C, auf öffentlichem Eigentum);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 20.07.2020;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 07.12.2020 bis zum 15.01.2021 (mit Unterbrechung vom 24.12.2020 bis zum 01.01.2021 einschließlich) einer Veröffentlichung gemäß Artikel 11ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich der vorerwähnten Veröffentlichung eine schriftliche Anmerkung sowie eine günstige Stellungnahme der SNCB eingetroffen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium das gegenwärtige Projekt dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zugestellt hat;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung (GRE);

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinderates vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung welche vom 07.12.2020 bis zum 15.01.2021 erfolgt ist, mit Unterbrechung vom 24.12.2020 bis zum 01.01.2021 einschließlich, wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Antrages der Gemeinde BÜLLINGEN auf Einrichtung einer Anbindungspiste für Radfahrer und Fußgänger (mit Sicherheitsgestaltung) in BÜLLINGEN, Trierer Straße (Gemarkung 1, Flur C, auf öffentlichem Eigentum), wurden eine schriftliche Anmerkung und eine günstige Stellungnahme hinterlegt;

Artikel 2. Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu vorliegendem Projekt;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 11. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Sascha HELLENBRANDT und Frau Nicole BRÜLS aus SCHÖNBERG (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der Parzelle Nr. 1z² (aktuelle Nr. 1p³) in LANZERATH („Alfsang II“) Gemarkung 8 Flur U in neun Baulose;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 18.12.2015, mit welchem u.a. der Qua-dratmeterpreis für die Lose 1-2 und Lose 7-9 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 25,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 13.11.2020 von Herrn Sascha HELLENBRANDT und Frau Nicole BRÜLS, wohnhaft in Schönberg, Dorfberg 8, 4780 ST. VITH, auf Erwerb des Loses Nr. 1 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH Gemarkung 8 Flur U Nr. 1d³ (= aktuelle Nummer des Bauloses nach der Prekatastrierung);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 11.12.2020 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 1 in rosa Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärung von Herrn Sascha HELLENBRANDT und Frau Nicole BRÜLS vom 05.12.2020 (Verkaufsbedingungen) und vom 05.01.2021 (Preis);
- Katasterplan;
- Lageplan;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan an der Straßenfront des Bauloses Nr. 1 (in gelber Farbe markiert) eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient;

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;

- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zur Gerechtsame bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Fall von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für mögliche zukünftige Eigentümer des Bauloses gelten wird;

In Erwägung, dass im hinteren Teil des Bauloses Nr. 1 eine weitere Gerechtsame im Untergrund (ebenfalls in gelber Farbe) eingezeichnet ist: hierbei handelt es sich um eine Abflussleitung für Grundwasser, welche durch die Eigentümer des Bauloses Nr. 3, Herr Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN, verlegt wurde. Die Gemeinde hatte der Verlegung dieser Leitung zugestimmt, unter den Bedingungen, dass:

- die Baulose Nr. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden;
- es den zukünftigen Eigentümern der Baulose 1 und 2 gestattet wird, ebenfalls an diese Leitung anzuschließen;
- Herr LÖFGEN und Frau HOFFMANN bzgl. der Kostenbeteiligung mit den zukünftigen Eigentümern der Lose 1 und 2 selbst eine Einigung erzielen müssen;

In Erwägung, dass für die verlegte Abflussleitung durch notarielle Urkunde vom 30.10.2020 die festgelegte Gerechtsame veraktet wurde;

Nach Durchsicht des „Vermessungsplans für eine Gerechtsame im Untergrund“ des Landmessers A. JOSTEN vom 16.09.2019, welcher auf Veranlassung von Herrn LÖFGEN und Frau HOFFMANN erstellt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages von Herrn Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN vom 26.08.2019 auf Festlegung des Eigentums- und Nutzungsrechts für die Wasserabflussleitung;

In Erwägung, dass die Gemeinde anteilig eine Summe in Höhe von 110,89 € an den Kosten des vorerwähnten Vermessungsplans für das Baulos Nr. 1 übernommen hatte und diese jetzt durch Herrn HELLENBRANDT und Frau BRÜLS rückerstattet werden muss;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung vom 13.01.2021 bis zum 27.01.2021 weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Baulos Nr. 1 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1d³ (= aktuelle Nummer des Bauloses nach der Prekatastrierung), mit einer Größe von 821m² wird an Herrn Sascha HELLENBRANDT und Frau Nicole BRÜLS, wohnhaft in Schönberg, Dorfberg 8, 4780 ST. VITH, zum Gesamtpreis in Höhe von 20.525,00 € mittels freihändigem Verkauf veräußert (siehe Los 1 auf dem Vermessungsplan vom 11.12.2020 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in rosa Farbe umrandet);

Artikel 2. Die anteiligen Kosten an der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte belaufen sich auf 280,00 € pro Baulos: diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch die Erwerber zu zahlen;

Artikel 3. Die anteiligen Kosten an der Vermessung für den Wasserabflusskanal (siehe auch Artikel 6) belaufen sich auf 110,89 €: diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch die Erwerber zu zahlen;

Artikel 4. Für das Baulos Nr. 1 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient;

Artikel 5. Die in Artikel 4 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zur Gerechtsame, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

Artikel 6. Gemäß „Vermessungsplan für eine Gerechtsame im Untergrund“ des Landmessers A. JOSTEN vom 16.09.2019 wurde für eine Wasserabflussleitung (die durch Herrn Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN - beide Eigentümer des Bauloses Nr. 3 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ - verlegt wurde), eine Gerechtsame für alle hiervon betroffenen Baulose und Parzellen notariell festgelegt. Die Gemeinde beteiligte sich anteilig mit einer Summe in Höhe von 110,89 € an den

Kosten dieses Vermessungsplans: diese Kosten fordert die Gemeinde nun von den Ankäufern des Bauloses Nr. 1 zurück.

Artikel 7. Sämtliche Kosten des Verkaufs des Bauloses Nr. 1, inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers, sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Verkauf von Bauparzellen der Gemeinde BÜLLINGEN innerhalb und außerhalb von Erschließungen: Anpassung der Verkaufsbedingungen, Erweiterung des Angebotes durch das Hinzufügen potenzieller Baustellen und Festlegung der Verkaufspreise (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem die Verkaufsbedingungen für die bisher bestehenden Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurden;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2015 über die Neufestlegung der Verkaufspreise in bestehenden Gemeindeerschließungen sowie die Anpassung der geltenden Verkaufsbedingungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2006, mit welchem der Verkaufspreis in Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.08.2018 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Verkaufspreise und der Verkaufsbedingungen auf verschiedene Gemeindebaugrundstücke, die keiner Verstädterung unterliegen, sowie Anpassung der Verkaufsbedingungen;

In Erwägung, dass es in der Politik der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, Bauwilligen, die noch kein Baugrundstück oder Wohnhaus besitzen, ein Baugrundstück zu den Bedingungen der Gemeinde zugänglich zu machen und dass daher durch eine Arbeitsgruppe des Gemeinderates potenzielle Baugrundstücke in Gemeindegut ausfindig gemacht wurden: für diese zusätzlichen Baugrundstücke werden durch gegenwärtigen Beschluss die Verkaufspreise festgelegt und sie werden den generellen Verkaufsbedingungen der Gemeinde unterworfen;

In Erwägung, dass mit gegenwärtigem Beschluss ebenfalls die Verkaufsbedingungen neu festgelegt werden und eine Reihe zusätzlicher potenzieller Baustellen der Gemeinde hinzugefügt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Baustellen preisgünstig veräußern möchte, allerdings eine Baupflicht vorsieht, damit das Land nicht zu Spekulationszwecken erworben werden kann;

In Erwägung, dass alle Interessenten, die 18 Jahre oder älter sind und kein Baugrundstück oder Wohnhaus im Alleineigentum oder in Nutznießung besitzen für einen Kauf in Frage kommen, insofern Sie bereit sind ihr Wohnhaus auf dieser Parzelle zu errichten und selbst während mindestens 10 Jahren dort zu wohnen;

In Erwägung, dass nur dann, wenn es mehrere Bewerber für ein Grundstück gibt, Personen, die bereits im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, ein Vorrang eingeräumt wird, da sie sich über die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) schon an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen und somit die Gemeinde finanziell in die Lage versetzen, die Grundstücke zu preisgünstigen Bedingungen zu veräußern;

In Erwägung, dass die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) eine wesentliche Einnahme zur Finanzierung der Gemeinde darstellt, zu der die Personen, welche nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, nicht beitragen;

In Erwägung, dass es daher rechtfertigt ist Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, einen Vorrang einzuräumen;

In Erwägung, dass der Rat somit transparente und objektive Verkaufskriterien festlegt und diese als angemessen betrachtet, um die Wohnungsbaupolitik der Gemeinde voranzutreiben und Spekulationen vorzubeugen;

In Erwägung, dass diese Preise jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unter Einhaltung der nachstehend festgelegten Verkaufsbedingungen sollen folgende Bauparzellen der Gemeinde an interessierte Bauwillige zu den festgelegten Preisen veräußert werden:

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Jeder Antragsteller (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.
2. Weder der Antragsteller noch der eventuelle Miterwerber dürfen ein Baugrundstück oder ein Wohnhaus im Alleineigentum oder Nutznießung besitzen. Der Mitbesitz in ungeteilter

Gemeinschaft (z.B. Erbgemeinschaft) ist jedoch kein Hindernisgrund. Der Antragsteller muss beim Registrierungsamt eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.

3. Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für ein und dasselbe Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:
 - a) die Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN werden vorrangig berücksichtigt;
 - b) falls es mehrere Interessenten gibt, so entscheidet das Los.
4. Der Käufer eines Bauloses muss innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erwerb der Baustelle mindestens den Rohbau fertig gestellt haben. Auf begründeten Antrag hin kann das Gemeindegremium diese Frist um ein Jahr verlängern. Bei Nicht-Fertigstellung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes erhebt die Gemeinde ein jährliches Bußgeld in Höhe von 1.000,00 €. Sollte der Erwerber aus irgendwelchen Gründen der Bauverpflichtung nicht nachkommen, obliegt es dem Gemeinderat, über die Weiterverwendung (eventueller Rückkauf zum ursprünglichen Verkaufspreis und Übernahme der notariellen Kosten durch den Verkäufer) zu entscheiden.
5. Der Erwerber des Bauloses verpflichtet sich das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen. Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen gewähren. Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.
6. Der Erwerber ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (mindestens zweimal jährlich mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld auferlegen, welches gemäß den Richtlinien der „Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung“ berechnet wird. Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.
7. Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.
8. Die nachstehenden Baulose unterliegen gegenwärtigen Verkaufsbedingungen zum angegebenen Verkaufspreis:

Nr.	Ort	Parzellen- größe	Parzellennr.	Fläche in Bauzone	Preis	Bemerkung
1	Berterath A (LOS 1)	1.084m ²	Gem. 8 Flur R Nr. 260b	100%	20,00 €/m ²	* Baulos Nr. 1 der Erschließung „In dem Schmittenspesch“
2	Berterath B (LOS 3)	1.230m ²	Gem. 8 Flur R Nr. 260b	100%	20,00 €/m ²	* Baulos Nr. 3 der Erschließung „In dem Schmittenspesch“
3	Hergersberg A	5.451m ²	Gem. 8 Flur C Nr. 321m	± 15,00 Ar	25,00 €/m ²	* ***
4	Hergersberg B	5.451m ²	Gem. 8 Flur C Nr. 321m	± 15,00 Ar	25,00 €/m ²	* ***
5	Alfsang I Baustelle Nr. 3a	± 1.790m ²	Gem. 8 Flur U Nr. 1p ³	± 890m ²	20,00 €/m ²	* Baulos Nr. 3a der Erschließung „Alfsang I“
6	Alfsang I Baustelle Nr. 4a	± 1.790m ²	Gem. 8 Flur U Nr. 1p ³	± 900m ²	20,00 €/m ²	* Baulos Nr. 4a der Erschließung „Alfsang I“
7	Alfsang II Baustelle Nr. 4	25.068m ²	Gem. 8 Flur U Nr. 1p ³	± 778m ²	30,00 €/m ²	* Baulos Nr. 4 der Erschließung „Alfsang II“
8	Alfsang II Baustelle Nr. 5	25.068m ²	Gem. 8 Flur U Nr. 1p ³	± 767m ²	30,00 €/m ²	* Baulos Nr. 5 der Erschließung „Alfsang II“
9	Alfsang II Baustelle Nr. 8	25.068m ²	Gem. 8 Flur U Nr. 1p ³	± 603m ²	25,00 €/m ²	* Baulos Nr. 8 der Erschließung „Alfsang II“
10	Alfsang II Baustelle Nr. 9	25.068m ²	Gem. 8 Flur U Nr. 1p ³	± 765m ²	25,00 €/m ²	* Baulos Nr. 9 der Erschließung „Alfsang II“
11	Rocherath Vennknepp	682m ²	Gem. 5 Flur D Nr. 373b	100%	30,00 €/m ²	Eigenständige Parzelle, keine Vermessung nötig.
12	Wirtzfeld über dem Pfarrhaus		Gem. 7 Flur E 139 C, 130 und 140 A	****	30,00 €/m ²	* **

* Eine Vermessung ist erforderlich (in Absprache mit der Gemeinde).

** Falls ein Interesse besteht, kann ebenfalls weiteres Hinterland erworben werden (in Absprache mit der Gemeinde).

- *** Aus der Parzelle Gem. 8, Flur C, Nr. 321m werden 2 Baulose herausgemessen; falls ein Interesse besteht, kann ebenfalls das übrigbleibende Hinterland der Baulose (= Agrarzone: 1,25 €/m²) mit verkauft werden.
- **** Die auszumessende Fläche bleibt noch zu definieren, in Vereinbarung mit dem Kaufinteressent.

9. Diese Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.
10. Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
11. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären;

Artikel 2. Diese Preise und Verkaufsbedingungen können jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden; ebenfalls kann der Gemeinderat jederzeit die Liste der zum Verkauf stehenden Parzellen erweitern oder kürzen;

Artikel 3. Die weitere Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: ab dem Veröffentlichungsdatum wird möglichen Interessenten eine zweimonatige Frist gewährt für das Einreichen der schriftlichen Bestätigung ihres Interesses am Ankauf einer Bauparzelle. Sollten nach Ablauf dieser Frist mehrere Interessenten für ein und dieselbe Parzelle optiert haben und alle den in Artikel 1 erwähnten Verkaufsbedingungen zugestimmt haben, so werden Personen, die bereits im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen, vorrangig berücksichtigt. Falls es dennoch mehrere Interessenten gibt, entscheidet das Los. Sollte es nach Ablauf der vorerwähnten Frist noch Bauparzellen geben, die nicht verkauft werden konnten, so werden diese nach den üblichen Regeln verkauft, d.h. in chronologischer Reihenfolge der eingehenden Anfragen. Dies ist dann das einzige Bevorzugungskriterium. Natürlich müssen auch in diesen Fällen alle anderen Kriterien der Verkaufsbedingungen erfüllt werden.

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FRAGEN

Punkt 13. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Frage von Ratsmitglied Alexander MIESEN betreffend die Straßenarbeiten KREWINKEL-KEHR:

Im vergangenen Jahr wurde die Erneuerung der Straße zwischen Kehr und Krewinkel von der Gemeinde in Angriff genommen.

- Während der Bauarbeiten hat sich herausgestellt, dass der Untergrund der Straße instabiler ist als erwartet. Grund dafür scheint wohl ein Aufkommen von Wasser zu sein. Daraufhin wurde ein Nachtrag zum Projekt erstellt, um das Wasser von der Straße und deren Fundament fernzuhalten. Scheinbar weist die Straße in ihrem jetzigen Zustand Unebenheiten und Risse auf.
- Zudem gab es Verzögerungen, sodass das Projekt nicht mehr vor den Wintermonaten abgeschlossen werden konnte.
- Von ähnlichen Projekten kennt man die Situation, dass obwohl die letzte Schicht Tarmac noch nicht aufgetragen wurde, die Straße dennoch befahrbar ist. Im Fall KREWINKEL-KEHR wurde die Straße jedoch teilweise für größere Fahrzeuge gesperrt. Es wurde auch kein Winterdienst vorgesehen.

Ist gewährleistet, dass die Straße trotz der Probleme mit dem Untergrund und der aufgetretenen Risse und Unebenheiten letztendlich die Bedingungen des Lastenheftes erfüllt?

Warum ist die Straße teilweise gesperrt geblieben, und wann ist mit einer Öffnung zu rechnen?

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister WIRTZ antwortet, dass die Straße eines der drei großen Wegebauprojekte des Haushaltsjahres 2020 ist (neben Messeweg in ROCHERATH und dem Ausbau von Bürgersteigen). Insgesamt veranschlagte die Gemeinde rund 2,5 Millionen Euro. Die Ausschreibungen waren günstig, ebenso die Finanzierungsmodalitäten.

- Die Straße wird nach den Qualiroutes-Vorgaben gebaut. Der komplette Unterbau wurde in der Trockenperiode durchgeführt. Es wurde kein Wasser festgestellt. Einige Tage nach Verlegung der erste Asphalttschicht regnete es. Es zeigte sich, dass sich Wasser im Fundament ansammelt. Daraufhin wurde eine Drainage verlegt, womit das Problem des zurückstauenden Wassers behoben wurde. Dies führte zu (angemessenen) Mehrkosten. Das Fundament, so bestätigen Projektautor und ausführendes Unternehmen, ist absolut intakt.
- Die Arbeiten sollten im Mai starten. Der Abschluss der Arbeiten war Ende September vorgesehen. Tatsächlich konnten die Arbeiten bedingt durch die Corona-Pandemie aber erst am 15.06.2021 beginnen. Die Zusatzarbeiten (Drainage), die Verzögerungen in Folge der Corona-Pandemie (Quarantäne) und eine dauerhafte Regenperiode mit relativ niedrigen Temperaturen verursachten die Verzögerungen.
- Generell wird tatsächlich die Straße oft schon vor Fertigstellung der Arbeiten geöffnet. Der Unternehmer trägt aber die Verantwortung für die Baustelle. Dieser hat sich dafür ausgesprochen, dass die Straße noch nicht geöffnet werden soll. Sobald das Wetter es zulässt, werden ggf. schadhafte Stellen (Risse) begutachtet und neu verdichtet. Erst wenn sichergestellt ist, dass die Straßenarbeiten dem Lastenheft entsprechen, wird die letzte Belagschicht verlegt, und der Unternehmer übernimmt die Gewährleistung. Sobald das Wetter

es erlaubt (min. 10 °C Außentemperatur) und die Arbeiten abgeschlossen werden können, wird die Straße im Frühjahr freigegeben.